

Magisterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für ausländische Juristen

Rechtsgrundlage für das Magisterstudium zum Erwerb des Grades eines Magister Legum (LL.M.) ist die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Im einzelnen wird dabei auf folgendes verwiesen:

1. Studienzeit

Die Magisterprüfung setzt sich aus der schriftlichen Magisterarbeit (§ 7 Magisterordnung) und der anschließenden mündlichen Prüfung (§ 9 Magisterordnung) zusammen (s. § 4 Satz 2 Magisterordnung). Voraussetzung für diese Prüfung ist gem. § 3 der Magisterordnung ein Studium von mindestens 2 Semestern an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Ein Magisterstudium zum Erwerb des Grades eines Magister Legum (LL.M.) an einer anderen Universität kann hierauf nicht angerechnet werden. Angerechnet werden allerdings Zeiten, in denen der Student im Rahmen eines Austauschprogramms an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg studiert hat. Dies gilt ebenso für die Leistungsnachweise (§ 6 Magisterordnung), die im Rahmen dieses Aufenthaltes erworben wurden. Bei der vorgeschriebenen Studiendauer von 2 Semestern handelt es sich um eine Mindeststudiendauer. Es können daher durchaus mehr als 2 Semester notwendig sein, um das Magisterstudium zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

2. Pflichtveranstaltungen (§ 5 Magisterordnung)

Gem. § 5 der Magisterordnung ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden vorgeschrieben. Wie sich diese im einzelnen zusammensetzen können, wird im Anhang zu diesen Erläuterungen beispielhaft beschrieben. Gem. § 5 Satz 2 der Magisterordnung ist der Besuch der Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Verfassungsrecht alternativ („oder“) vorgegeben. Da sich die mündliche Magisterprüfung (§ 9 der Magisterordnung) jedoch auf alle Teilgebiete der Rechtswissenschaft erstreckt, hat der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät beschlossen, den Magisterstudenten zu empfehlen, die Grundvorlesungen aus allen Teilgebieten zu besuchen. Im Bürgerlichen Recht werden grundsätzlich 2 Vorlesungen (Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Rechtsgeschäftslehre, 4stündig, und Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Deliktsrecht, 2stündig) angeboten. Nur der Besuch der Vorlesungen aus allen drei Teilgebieten vermittelt die Grundzüge des Deutschen Rechts (§ 4 Satz 1 Magisterordnung), deren Kenntnisse ein Magisterstudent nachweisen muss. Der Besuch der Vorlesungen aus allen drei Teilgebieten vermittelt die Grundzüge des Deutschen Rechts (§ 4 Satz 1 Magisterordnung), deren Kenntnisse ein Magisterstudent nachweisen muss. Der Besuch eines Seminars ist ebenso obligatorisch und erfolgt nach Auswahl des Studenten selbst.

3. Studienleistungen (§ 6 Magisterordnung)

Bei der Anmeldung der schriftlichen Magisterarbeit (§ 7 Absatz 2 Magisterordnung) hat der Magisterstudent zum Nachweis seiner Kenntnisse über die Grundzüge des Deutschen Rechts bestimmte Leistungsnachweise vorzulegen. Diese Leistungsnachweise sind „in den Pflichtveranstaltungen gem. § 5 Satz 2 zu erbringen“. Dabei handelt es sich um die Grundvorlesungen im Bürgerlichen Recht I: Rechtsgeschäftslehre, Strafrecht: Allgemeiner Teil I oder Staatsrecht, sowie ein Seminar nach Wahl des Studenten.

a) In den Vorlesungen werden zunächst keine Leistungsnachweise angeboten. Deshalb muss der Magisterstudent hier eine mündliche Prüfung am Ende der Vorlesungszeit (Wintersemester = Januar, Sommersemester = Juli) bei dem Professor ablegen, der die entsprechende Vorlesung hält. Sie dauert ca. 20 – 30 Minuten und beschränkt sich inhaltlich auf den Stoff, der in der Vorlesung vermittelt wurde. Da in Vorlesungen grundsätzlich keine Prüfungen vorgesehen sind, muss sich der Magisterstudent entsprechend rechtzeitig an den Veranstalter der Vorlesung wenden, um einen

mündlichen Prüfungstermin zu vereinbaren. Die mündliche Prüfung findet in den Räumen des betreffenden Lehrstuhlinhabers statt. Obwohl der Besuch in allen drei Vorlesungen (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Staatsrecht) empfohlen wird, bedeutet dies jedoch nicht, dass mündliche Leistungsnachweise auch in allen drei Vorlesungen gleichzeitig erbracht werden müssen. Es genügt daher, wenn der Student eine mündliche Prüfung im Rahmen einer der drei Vorlesungen ablegt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl des Teilgebietes Bürgerliches Recht für die mündliche Prüfungsleistung die Grundvorlesung Bürgerliches Recht I: Rechtsgeschäftslehre (4stündig) entscheidend ist. Sollte der Student lediglich eine mündliche Prüfung im Rahmen der Grundvorlesung Bürgerliches Recht I: Deliktsrecht (2stündig) ablegen, so genügt diese Leistung nicht als Studienleistung gem. § 6 Magisterordnung.

- b) Der Magisterstudent hat weiterhin einen Leistungsnachweis in einem Seminar seiner Wahl zu erbringen. In einem Seminar muss der Student über ein vorgegebenes Thema ein Referat halten, dieses schriftlich ausarbeiten und sich anschließend Fragen hierzu stellen. Die angebotenen Seminare sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis und den Vorlesungsankündigungen zu entnehmen. Bei den Vorlesungsankündigungen und in den Studieninformationen („Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis“ der Fakultät) werden die einzelnen Referatsthemen bekannt gegeben. Der Student muss sich dann rechtzeitig unter Angabe seines Themas bei dem entsprechenden Lehrstuhl anmelden.

4. Magisterarbeit

Erst wenn alle Leistungsnachweise bzw. Studienleistungen (§ 6 Magisterordnung) erbracht worden sind, kann der Student seine schriftliche Magisterarbeit im Dekanat der Juristischen Fakultät anmelden. Das Thema muss bereits vorher mit einem Professor seiner Wahl abgesprochen worden sein, der sich auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Die Arbeit kann gem. § 7 Abs. 3 auch in einer anderen Sprache, die jedoch beide Gutachter der Arbeit beherrschen müssen, abgefasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, bei dem betreuenden Professor unbedingt vorher zu klären, ob eine Anfertigung in einer anderen Sprache möglich ist.

Die Juristische Fakultät ist bemüht, die Studenten bei einem zügigen Verlauf ihres Studiums zu unterstützen. Um zu gewährleisten, dass sie ihr Studium auch tatsächlich in der Mindeststudiendauer von 2 Semestern abschließen können, wird folgendes empfohlen:

Für die Bearbeitung bzw. Abgabe der Magisterarbeit erhält der Student eine Frist von **3 Monaten**. Diese Frist beginnt mit der Anmeldung und der damit verbundenen Zulassung zur Magisterprüfung zu laufen. Da die Zulassung jedoch erst beantragt werden kann, wenn alle Studienleistungen gem. § 6 der Magisterordnung erbracht worden sind, wird empfohlen, bereits am Ende des 1. Semesters das Thema der Magisterarbeit mit einem Professor zu vereinbaren; der Student kann somit schon während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester mit der Bearbeitung beginnen und die Magisterarbeit in dieser Zeit vielleicht sogar bereits abschließen. Sobald die Leistungsnachweise dann im 2. Semester vollständig erbracht worden sind, kann die Arbeit im Dekanat der Juristischen Fakultät angemeldet und die Zulassung zur Prüfung beantragt werden. Soweit der Magisterstudent jedoch eine längere Studiendauer benötigt, bleibt es ihm selbstverständlich überlassen, die Zulassung zur Magisterprüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen bzw. mit der Anfertigung der Magisterarbeit auch später zu beginnen. Auch wenn die Frist zur Abgabe der Arbeit noch nicht abgelaufen ist, kann der Student diese bereits vorzeitig abliefern. Dadurch verkürzt sich selbstverständlich auch die Zeit zur Begutachtung und anschließenden mündlichen Prüfung (§ 9 Magisterordnung).

Der genaue Termin der mündlichen Prüfung kann erst nach der Bewertung der Arbeit durch zwei Gutachter, welche nacheinander die Arbeit einsehen, festgelegt werden. Die mündliche Prüfung sollte nur während der Vorlesungszeit anberaumt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass die Arbeit von zwei Gutachtern zunächst bewertet und ein Prüfungstermin

noch koordiniert werden muss. Während der Monate März, September und Oktober können mündliche Prüfungen leider kaum abgehalten werden.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle drei Teilgebiete der Rechtswissenschaft in ihren Grundzügen. Anstelle eines dieser Gebiete kann der Prüfungskandidat jedoch ein Spezialgebiet wählen, das er spätestens nach Bewertung seiner Magisterarbeit dem Dekanat schriftlich mitteilen muss. Sofern er dies nicht tut, erstreckt sich die Prüfung auf die Grundzüge der drei Teilgebiete, wie sie in den Vorlesungen (§ 5 Magisterordnung) behandelt wurden.

Anhang

1. Beispiel für einen möglichen Ablauf des Magisterverfahrens innerhalb von 2 Semestern für Winteranfänger

1. Semester (Wintersemester):

Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Rechtsgeschäftslehre	(4 Semesterwochenstunden)
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Deliktsrecht	(2 Semesterwochenstunden)
Staatsrecht (Staatsorganisationsrecht mit europäischen Bezügen)	(4 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	(2 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Öffentlichen Recht	(2 Semesterwochenstunden)
Seminar	(2 Semesterwochenstunden)

Prüfungsleistungen:

- a) mündliche Prüfungsleistung entweder Bürgerlichen Recht I oder Staatsrecht am Ende der Vorlesungszeit
- b) Seminarschein

Vorlesungsfreie Zeit (März/April)

Beginn mit der schriftlichen Ausarbeitung der Magisterarbeit

2. Semester (Sommersemester):

Strafrecht I: Allgemeiner Teil I	(4 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Strafrecht	(2 Semesterwochenstunden)
Staatsrecht (Grundrechte)	(4 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht (Grundrechte)	(2 Semesterwochenstunden)

Prüfungsleistungen:

keine

Ende Februar/Anfang März:

Anmeldung der Magisterarbeit

Mitte Juni:

Einreichung der Magisterarbeit

Ende Juli:

Mündliche Magisterprüfung

2. Beispiel für einen möglichen Ablauf des Magisterverfahrens innerhalb von 2 Semestern für Sommeranfänger

1. Semester (Sommersemester):

Strafrecht: Allgemeiner Teil I	(4 Semesterwochenstunden)
Staatsrecht (Grundrechte)	(4 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Strafrecht	(2 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht (Grundrechte)	(2 Semesterwochenstunden)
Seminar	(2 Semesterwochenstunden)

Prüfungsleistungen:

- mündliche Prüfungsleistung entweder Strafrecht: Allgemeiner Teil I oder im Staatsrecht (Grundrechte)
- Seminar

2. Semester (Wintersemester):

Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I	(6 Semesterwochenstunden)
Staatsrecht (Staatsorganisationsrecht mit europäischen Bezügen)	(4 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	(2 Semesterwochenstunden)
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht (Staatsorganisationsrecht)	(2 Semesterwochenstunden)

Prüfungsleistungen:

keine

Anfang August:

Anmeldung der Magisterarbeit

Anfang November:

Einreichung der Magisterarbeit

Ende Januar/Februar:

Mündliche Magisterprüfung